

Reden bei der
Rektoratsübergabe am 3. Mai 1928
im Festsaal der Universität

1.

Jahresbericht für die Zeit vom 27. April 1927 bis zum 3. Mai 1928
erstattet vom abgehenden Rektor Professor Dr. August Hegler

2.

Rede des neuen Rektors Professor Dr. Gustav Anrich
über das Thema »Straßburg und die Calvinische Kirchenverfassung«

Im Gedächtnis der Professoren DDr. Richard v. Garbe,
Wilhelm von Blume, Theodor v. Häring und Paul Kessler



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

JAHRESBERICHT

ERSTATTET VOM ABGEHENDEN REKTOR PROFESSOR DR. AUGUST HEGLER

Verehrte Gäste und Kollegen! Liebe Kommilitonen!

Der Jahresbericht des scheidenden Rektors stellt vor allem eine Art Rechenschaftsbericht dar, den er über seine Tätigkeit während der Amtszeit vor der Öffentlichkeit ablegt. Und hier bin ich nun in einiger Verlegenheit. Ich kann nur Rechenschaft ablegen über die letzten sieben Monate des Rektoratsjahrs, da ich erst am 23. September letzten Jahres die Rektoratsgeschäfte übernommen habe und in unserer Verfassung eine Haftung für die Tätigkeit eines anderen nicht vorgesehen ist! Ich bin aber wieder nicht in Verlegenheit, denn die ersten fünf Monate, die Amtsperiode des verehrten Kollegen *Trendelenburg*, lassen sich auf den *einen* Begriff bringen: »Jubiläum«, und für diese Tätigkeit hat schon längst die öffentliche Meinung dem verehrten Kollegen *Trendelenburg* nicht nur Entlastung erteilt, sondern einen unverwelklichen Lorbeerkranz gewunden. Ein Bericht über die schwere Vorbereitungsarbeit und den glänzenden Verlauf der Feier des Universitätsjubiläums soll hier nicht gegeben werden, es wird dies in einer besonderen, von Herrn Regierungsrat Dr. *Knapf* verfaßten Schrift geschehen.

Ich möchte meinen Jahresbericht eröffnen mit Worten *herzlichsten Danks an Regierung und Volksvertretung unseres Landes*. Was sie für die Universität anlässlich des Jubiläums getan haben, wird sich in der Chronik desselben verzeichnet finden. Aber auch außerhalb dieses besonderen Anlasses und Bereichs haben wir uns der steten warmen Fürsorge der Regierung und des Landtags für unsere Universität zu erfreuen gehabt.

Aufs wirksamste unterstützt wurden wir bei all unseren vielfachen Wünschen durch *das uns vorgesetzte Ministerium*, als dessen Vertreter wir heute mit lebhafter Freude begrüßen dürfen den Berichterstatter für das Hochschulwesen im Kultministerium,

Herrn Ministerialrat Dr. *Bauer*, den stets bereiten Helfer und Berater aller Rektoren, Direktoren, Dozenten und Beamten der Universität. Zu unserem großen Bedauern mußte wegen Erreichung der Altersgrenze der frühere Referent für das Universitätswesen im Kultministerium, Herr Ministerialdirektor Präsident Dr. v. *Bälz*, aus seiner Tätigkeit ausscheiden, den Dank für alles, was er für die schwäbischen Hochschulen getan hat, haben ihm die Vertreter derselben bei einer gemeinsam veranstalteten geselligen Zusammenkunft ausgesprochen.

Die bei diesem Anlaß betätigte Zusammengehörigkeit der drei schwäbischen Hochschulen tritt auch heute heraus in der Anwesenheit Sr. Magnifizenz des Herrn Rektors der Technischen Hochschule Stuttgart, den ich herzlich begrüße und dem ich für sein Erscheinen verbindlichst danke.

Ein herzliches Dankeswort möchte ich auch voranstellen an die *Freunde und Gönner der Universität*. Auch hier muß ich für die reichste der Spenden, die Jubiläumsstiftung, auf den Bericht über das Jubiläum verweisen. Aber daneben ging auch in diesem Jahr her die Unterstützung des Universitätsbunds und der Württembergischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften durch einen Kreis bewährter alter und auch einiger neuer Förderer. Die Erweiterung dieses Kreises ist eine für unsere Universität hochwichtige Aufgabe der Zukunft, Vorarbeiten hiezu sind im verflossenen Jahre schon geleistet worden.

Nach Erfüllung dieser Dankesplichten darf ich vielleicht zuerst über die *hauptsächlichsten sachlichen Fragen und Aufgaben* berichten, die — vom Jubiläum abgesehen — in diesem Jahre gelöst wurden oder mit deren Lösung doch begonnen wurde.

Zunächst galt es, die Geschäfte abzuwickeln, die *vom Jubiläum her*, als Aus- und Nachwirkung desselben, noch ins Reine gebracht werden mußten. »Saure Wochen, frohe Feste«, aber auch »frohe Feste, saure Wochen«, sofern die sauren Wochen den frohen Festen nicht nur voranzugehen, sondern auch zu folgen pflegen! An dem sonst heikelsten Punkt, der *finanziellen Liquidation des Festes*, war die Sache verhältnismäßig am einfachsten. Es zeigte sich, daß die in Aussicht genommene und zur Verfügung stehende Summe dank der musterhaften Sparsamkeit und Umsicht der Beteiligten im großen ganzen ausreichte. Schwieriger war die Organisation der reichen Spende aus dem ganzen Lande, die als

Jubiläumsgabe vor allem für die Förderung unseres wissenschaftlichen Nachwuchses uns zugeflossen war. Die Gründungsversammlung, in der die Satzungen und alle grundlegenden Fragen eingehend beraten wurden, fand am 17. Dezember 1927 statt, am 11. Januar 1928 wurde die Stiftung auf Grund der vorgelegten Satzung genehmigt und erlangte damit die Rechtsfähigkeit. Sie hat bereits schon eine lebhafte Tätigkeit im Sinn der Stiftungszwecke entfaltet und wir hoffen, daß ihre Arbeit von reichstem Segen für unsere Hochschule und das ganze Land sein wird. Ein Stück Abwicklung der Jubiläumsgeschäfte war auch die *Inangriffnahme des Erweiterungsbaus unserer Universität*, die schon seinerzeit bei der Jubiläumsfeier der Herr Staatspräsident in Aussicht gestellt hatte. Nach Genehmigung einer stattlichen Bausumme durch den Landtag und langen Beratungen, besonders auch in dem für diesen und die anderen künftigen Universitätsbauten neu gebildeten Bauausschuß der Universität, und nach Berücksichtigung aller berechtigten Wünsche wurde der von Herrn Oberbaurat *Daiber* in der Bauabteilung des Finanzministeriums ausgearbeitete Plan des Erweiterungsbaus gutgeheißen. Und so konnten wir am letzten Montag, 30. April, in Anwesenheit des Herrn Staatspräsidenten und der übrigen Herren Minister, der Vertreter des Landtags und einer großen Zahl sonstiger Gäste den Grundstein zu diesem für unsere Universität so bedeutungsvollen Bau legen.

Wir sind damit schon in das Gebiet der *Baufragen* eingetreten. Das Jubiläum brachte uns die neue Kinderklinik, unstreitig die schönste in Deutschland, und den neuen Sportsplatz. Daneben sind in diesem Jahre andere umfangreiche Universitätsbauten teils bereits erstellt worden, wie das Werkstattgebäude des physikalischen Instituts, das Isolierhaus der Augenklinik, der Ausbau des Dachstocks der Klinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten, der Abschluß der Erneuerung der medizinischen Klinik, teils in sichere Aussicht genommen, wie der Neubau einer chirurgischen Klinik, für den vom Landtag bereits die erste Rate bewilligt ist und der weitere einschneidende Veränderungen nach sich ziehen wird, der Umbau des physiologisch-chemischen Instituts, dessen Bausumme ebenfalls bereits vom Landtag genehmigt ist, der Hörsaalbau des botanischen Instituts, der Bau einer Sternwarte auf dem Oesterberg, für welche der Bauplatz bereits erworben ist.

Von *sonstigen Gegenständen*, die in diesem Jahre behandelt worden sind, hebe ich besonders hervor die Beratung der neuen *Besoldungsordnung*. Wir danken dem Ministerium, daß wir vor ihrer Verabschiedung eingehend über sie gehört worden sind, obgleich ja manche Wünsche dabei unerfüllt bleiben mußten. Zu erwähnen ist weiter noch im Sinn des *Ausbaus des Unterrichts* die Umwandlung der außerordentlichen Professuren für Pädagogik und Mineralogie und Petrographie in ordentliche Professuren, die Errichtung einer außerordentlichen Professur für Missionswissenschaft an der evangelisch-theologischen Fakultät, einer ordentlichen Professur für vergleichende Sprachwissenschaft und slavische Sprachen und Literaturen, die Einstellung einer Hilfskraft für skandinavische Sprachen, Literatur und Kultur. Auf dem *Gebiet der Fürsorgetätigkeit* sind zu nennen die Gründung einer Unterstützungskasse für die Hinterbliebenen der Dozenten und akademisch gebildeten Beamten, die Einsetzung eines Ausschusses für die Betreuung der ausländischen Studierenden und die Gründung einer Stiftung »Deutsche Burse Tübingen« zum Zweck der Einrichtung eines Wohnheims für auslandsdeutsche Studierende an unserer Universität.

Mitberührt ist die Universität durch den *Uebergang des evangelischen Stifts* aus den Händen des Staats an die evangelische Landeskirche auf Grund der Vereinbarung vom 5. März 1928: wir hoffen und wünschen, daß der innige Zusammenhang zwischen Universität und evangelischem Stift, der für Tübingen traditionell ist, der alte bleibe.

Starke Veränderungen haben sich im vergangenen Jahr in *persönlicher* Beziehung, besonders innerhalb des *Lehrkörpers* der Universität vollzogen.

Leider vor allem auch durch eine besonders große Zahl von *Todesfällen*. Kurz nacheinander verlor die Universität drei ihrer ältesten Mitglieder, drei Charakterköpfe, in ihrer Art so verschieden und jeder in seiner Art so eindrucksvoll: am 22. September 1927 den eben erst von seinen Amtspflichten entbundenen ordentlichen Professor der Indologie *Richard v. Garbe*, am 2. Oktober 1927 den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft, *Wilhelm v. Blume*, am 10. März 1928 den im Ruhestand befindlichen ordentlichen Professor der Theologie *Theodor v. Häring*. Weiter wurden ihr zwei jüngere hoffnungsvolle Gelehrte entrissen: am

14. Juli 1927 der außerordentliche Professor, Privatdozent für Geologie und Paläontologie Dr. *Keßler*, am 3. Oktober 1927 der Assistenzarzt der Augenklinik, Dr. *Weisner*. Die Universität wird ihnen allen ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Auch den Verlust von zwei langjährigen *Beamten* hat die Universität zu betrauern: den des Betriebsassistenten *Beck* an der Universitätsbibliothek und den des in Ruhestand getretenen Turnlehrers *Sturm*.

Zwei hervorragende, um die Allgemeinheit wie um die Universität insbesondere hochverdiente Männer nahm der Tod aus der Mitte unserer *Ehrensensatoren* hinweg: am 3. Oktober 1927 verstarb der Geheime Hofrat Dr. h. c. *Ernst v. Sieglin* in Stuttgart, der Mäcen unseres archäologischen Instituts; am 19. Januar 1928 Generalleutnant *v. Hofacker*, der Freund und Förderer der Tübinger Studentenhilfe.

Am 19. November 1927 wurde die Universität mitbetroffen durch das Ableben des *Tübinger Stadtvorstands*, Oberbürgermeister *Haußer*, unseres Ehrendoktors. Wir sind der festen Zuversicht, daß das vorbildliche Zusammenarbeiten von Universität und Stadtverwaltung, das er in die Wege geleitet hat, auch unter seinem Nachfolger, dem neugewählten Oberbürgermeister *Scheef*, Bestand behält.

Von ihren *Amtspflichten enthoben* wurden auf 1. April 1927 der verdiente Vorstand des pharmakologischen Instituts, Professor Dr. *Jacobj*, auf 1. April 1928 der allverehrte Vorstand des physiologisch-chemischen Instituts, Professor Dr. *Thiertelder*, und der langjährige beliebte Lehrer der Chemie, Professor Dr. *Bülow*. Wir danken ihnen für alles, was sie uns gewesen sind, unsere besten Wünsche begleiten sie.

Nach auswärts berufen wurden die Herren Kollegen *Trendelenburg* nach Berlin, *Bornkamm* nach Gießen, *Dörries* nach Halle, *Schmincke* nach Heidelberg. Zu unserer lebhaften Freude blieben unserer Universität zwei hervorragende Kräfte erhalten, *Gerlach* durch Ablehnung eines Rufs an die technische Hochschule Berlin-Charlottenburg, *Littmann* durch Ablehnung eines Rufs an die John Hopkins-Universität in Baltimore. Einstweilen im Lehrkörper verbleibt der zum Chefarzt der Hautabteilung am städtischen Katharinenhospital in Stuttgart gewählte außerordentliche Professor und Oberarzt an der Hautklinik, Dr. *Erich Schmidt*.

Zum Direktor des Krankenhauses in Singen ist gewählt worden Privatdozent und Oberarzt an der chirurgischen Klinik Dr. *Andler*.

Neubesetzt wurden folgende Lehrstühle: das Ordinariat für klassische Philologie mit dem ordentlichen Professor Dr. *Mewaldt*, bisher in Königsberg; das Ordinariat für Chirurgie mit dem ordentlichen Professor Dr. *Kirschner*, bisher in Königsberg; das Ordinariat für Pharmakologie mit dem ordentlichen Professor Dr. *Haffner*, bisher in Königsberg; das Ordinariat für Indologie und allgemeine Religionswissenschaft mit dem ordentlichen Professor Dr. *Hauer*, bisher in Marburg; das Ordinariat für Volkswirtschaftslehre und Statistik mit dem ordentlichen Professor Dr. *Lukas*, bisher in Graz; das Ordinariat für Physiologie mit dem ordentlichen Professor Dr. *Kohlrausch*, bisher in Greifswald; das Ordinariat für physiologische Chemie mit dem ordentlichen Professor Dr. *Knoop*, bisher in Freiburg i. Br.; das Ordinariat für römisches und bürgerliches Recht mit dem bisherigen hiesigen persönlichen Ordinarius Dr. *Stoll*; das Extraordinariat für anorganische und analytische Chemie mit dem außerordentlichen Professor Dr. *Reihlen*, bisher in Karlsruhe; das Extraordinariat für Privatwirtschaftslehre mit Professor Dr. *Rieger*, bisher an der Handelshochschule Nürnberg unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum persönlichen Ordinarius; das Extraordinariat für Kirchengeschichte mit dem Privatdozenten Dr. *Stracke*, bisher in Heidelberg; das Extraordinariat für Missionswissenschaft mit Missionsdirektor Dr. *Schlunk*, bisher in Hamburg.

Zum *Honorarprofessor* wurde ernannt Professor Dr. *Gmelin*, Oberamtstierarzt a. D. und Privatdozent an unserer Universität.

Die Dienstbezeichnung »*außerordentlicher Professor*« erhielten die Privatdozenten Dr. *Gänsslen* (für innere Medizin), Dr. *Schönhardt* (für Mathematik), Dr. *Stolte* (für Zoologie).

Einen *Lehrauftrag* erhielten: Professor Dr. *Mack*, Stuttgart, für angelsächsische Literatur und Geistesart; Professor Dr. *Jessen*, hier, für geographische Auslandskunde; Professor Dr. *Bebermeyer*, hier, für Anfängerübungen im deutschen Seminar; Professor Dr. *Schönhardt*, hier, für höhere Mathematik; Professor Dr. *Niekau*, hier, für medizinische Poliklinik, Professor Dr. *Wepfer*, Stuttgart, für Geologie; Handelsschulrat *Rost*, Stuttgart, für Betriebswirtschaftslehre, letzterer vertretungsweise für das Sommersemester 1927 und das Wintersemester 1927/28.

Die Zahl der *Habilitationen* war eine erfreulich große. Es erhielten die *venia legendi*: Dr. *Franz Adickes* für Chemie; Dr. *Otto Beck* für Kinderheilkunde; Dr. *Hermann Heimberger* für innere Medizin; Studienrat Dr. *Stefan Lösch* für Geschichte der Theologie (in der katholisch-theologischen Fakultät); Dr. *Wilhelm Schütz* für Physik; Dr. *Bruno v. Freyberg* für Geologie und Paläontologie — eine Umhabilitation von Halle —; Regierungsrat a. D. *Oswald Lehnich* für Volkswirtschaftslehre; Dr. *Ernst Hänchen* für systematische Theologie (in der evangelisch-theologischen Fakultät); Dr. *Heinrich Hoffmann* für Haut- und Geschlechtskrankheiten; Dr. *Walter Saleck* für Hygiene und Bakteriologie; Dr. *Hans Peter* für Volkswirtschaftslehre.

Ihre *Antrittsreden* hielten: Professor Dr. *Rohlf*s über „Die Aufgaben der romanischen Sprachwissenschaft“; Professor Dr. *Mewaldt* über »Kulturkampf der Sophisten«; Professor Dr. *Walter Schmidt* über »Gesteinskunde und Geologie«; Professor Dr. *Lukas* über »Aufgaben und Entwicklungsbedingungen der modernen Wirtschaftstheorie«; Professor Dr. *Stoll* über »Vereine ohne Rechtsfähigkeit, ein Bild der Rechtsentwicklung«.

Ihren *siebzigsten Geburtstag* feierten die Kollegen *Jacobi*, *Bülow*, *Blochmann*, *Thierfelder*; ihren *fünfundsiebzigsten* die Kollegen *v. Schlatter* und *Karl v. Müller*; den *fünfundachtzigsten* unser zweitältester Kollege Professor Dr. *v. Brill*.

Größere Auslandsreisen unternahmen Professor Dr. *Littmann*, der im Wintersemester 1927/28 Gastvorlesungen an der John Hopkins-Universität in Baltimore hielt; Professor Dr. *Hauer* in den Orient; Professor Dr. *Weise* nach Spanien; Professor Dr. *Heim* nach Palästina.

Zu *Ehrensensatoren* der Universität wurden ernannt: anlässlich des Universitätsjubiläums Kommerzienrat *Konrad Gminder*, Reutlingen; Obermedizinalrat Dr. *Gnant*, Stuttgart; Verlagsbuchhändler Dr. *Walter Kohlhammer*, Stuttgart; Präsident *Kuhn*, Stuttgart; Oberbürgermeister Dr. Ing. h. c. *Lautenschlager*, Stuttgart; Staatsrat *Rau*, Stuttgart; Generaldirektor Dr. Ing. h. c. *Reusch*, Oberhausen; Professor *E. J. Shepard*, Williamstown; Verlagsbuchhändler Dr. *Oskar Siebeck*, Tübingen; Kommerzienrat Dr. phil. h. c. *Wanner*, Stuttgart; am 21. Dezember 1927 Verlagsbuchhändler *Karl Hebsaker*, Reutlingen; anlässlich der Feier der Grundsteinlegung am 30. April d. J. der Präsident des württembergischen Landtags, *Theodor Körner*.

Aus dem Kreise der *Beamten* der Universität feierten ihr *fünf- und zwanzigjähriges Dienstjubiläum* Oberrechnungsrat *Balbach*; Hausverwalter *Denner* am geologischen Institut; Maschinist *Beckert* an der Haut- und Ohrenklinik; Betriebsassistent *Hohenstatt* am zoologischen Institut. In den *Ruhestand* wurde versetzt Maschinist *Hudelmaier* am chemischen Institut.

Die Zahl der *Studierenden* unserer Universität hat wiederum erheblich zugenommen: im Sommersemester 1927 3001 Studierende und 75 Hörer, zusammen 3076 gegen zusammen 2856 im Sommersemester 1926; im Wintersemester 1927/28 2507 Studierende und 104 Hörer, zusammen 2611 gegenüber 2341 im Wintersemester 1926/27.

Leider hatten wir den *Verlust* einer größeren Anzahl von Kommilitonen zu beklagen. Es wurden uns durch den Tod entzogen: stud. ev. theol. *Andreas Andresen*; stud. phil. *Guntram Römheld*; stud. math. *Richard Brändle*; stud. jur. *Kurt Walker*; stud. med. *Otto Koch*; stud. phil. *Wilhelm Hauser*. Wir trauern um die allzufrüh Geschiedenen.

Das *Verhältnis* der akademischen Behörden zu der *Studentenschaft* war im vergangenen Jahr ein durchaus gutes, von einem ganz vereinzeltten Falle abgesehen war keine Veranlassung zu disziplinärem Einschreiten gegeben. Die Ereignisse, die anlässlich der Frage der Organisation der Studentenschaften und der deutschen Studentenschaft in anderen Teilen Deutschlands die Kommilitonen aufs stärkste bewegten, haben bisher ihre Wellen noch nicht oder kaum hierhergeworfen, da seitens aller beteiligten Instanzen hier eine abwartende Haltung eingenommen wurde. Dagegen wurde alter Tübinger Tradition entsprechend die Sorge für das wirtschaftliche Wohl der Studentenschaft in der hiesigen Studentenhilfe eifrigst gepflegt und manches Neue eingeleitet, unser herzlicher Dank gebührt denjenigen, die Zeit und Kraft dieser wichtigen Aufgabe gewidmet haben, vor allem dem Vorstand der Studentenhilfe, Herrn Kollegen *Sartorius*.

Von *Veranstaltungen der Universität* sind neben der großen Sonne des Jubiläums noch eine größere Zahl freundlicher Sterne zu nennen: am 21. Juni 1927 fand die übliche Sonnwendfeier der Studentenschaft mit Rede von Professor Dr. *Kroh* statt; am 23. Juni 1927 die Einweihung der Gedenktafel zu Ehren der für unsere Universität so bedeutsamen Familie *Gmelin*; am 2. Juli

1927 eine gesellige Zusammenkunft der Dozenten der württembergischen Hochschulen in Hohenheim; am 4. November 1927 ein Vortrag des Deutschamerikaners *Robert Wild* aus Wiskonsin über »Drei große Deutschamerikaner«; am 6. November 1927 die akademische Preisverteilung, bei der der Kanzler der Universität über »Erinnerungen an meinen Vater« sprach; am 18. November 1927 eine Feier anlässlich des hundertsten Todestages von *Wilhelm Hauff* mit Rede von Professor Dr. *Schneider*; am 18. Januar 1928 die Reichsgründungsfeier mit Festrede von Professor Dr. *Pohl* über den Schutz der Deutschen im Auslande. Die Feier der Legung des Grundsteins zu dem Erweiterungsbau der Universität am letzten Montag, 30. April, bildete den Schluß dieser Veranstaltungen.

Außerdem war die Universität bei zahlreichen *auswärtigen Veranstaltungen* vertreten. So bei den Jubiläen der beiden österreichischen Bruderuniversitäten, dem zweihundertfünfzigjährigen von Innsbruck und dem hundertjährigen von Graz; bei der Inthronisation des neu ernannten Landesbischofs in der Nachbarstadt Rottenburg; bei dem vierhundertjährigen Jubiläum der Universität Marburg; dem vierhundertfünfzigjährigen der Universität Upsala; bei der Tagung der Deutschen Rektorenkonferenz und des Hochschulverbands in Aachen im Oktober 1927; bei der Mitgliederversammlung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Stuttgart im November 1927.

Ich bin am Ende meines langen Berichts und damit meiner zweiten Amtszeit als Rektor der Tübinger alma mater. Ich möchte nicht scheiden, ohne den hiesigen Kollegen und Mitarbeitern für ihre vielfache tatkräftige Unterstützung, die sie mir während meiner Amtsperiode angedeihen ließen, meinen herzlichsten Dank zu sagen. Ich habe darauf gehofft, als ich seinerzeit den für mich nicht leichten Entschluß faßte, noch einmal die heute gegen früher doch sehr gesteigerten Pflichten des Rektorats zu übernehmen, und sie haben mich nicht im Stiche gelassen!

Nun habe ich nur noch eine angenehme Pflicht zu erfüllen. Sehr verehrter Herr Kollege *Anrich*, ich verpflichte Sie für Ihr neues Amt durch Handschlag unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienst, ich übergebe Ihnen das Zeichen Ihrer neuen Würde und ich wünsche Euer Magnifizenz von Herzen ein gutes und erfolgreiches Amtsjahr!

REDE
DES NEUEN REKTORS
PROFESSOR DR. GUSTAV ANRICH.

STRASSBURG
UND DIE CALVINISCHE KIRCHENVERFASSUNG.

Hochansehnliche Versammlung!

Die Reformation des 16. Jahrhunderts ist, auf ihren religiösen Inhalt gesehen, eine Schöpfung Martin Luthers; er hat in der Linie Augustins das paulinische Verständnis des Evangeliums zu neuem und eigenartigem Leben erweckt und durch die Verkündigung seiner ersten großen Jahre sich alle reformatorischen Männer und Richtungen verpflichtet, auch diejenigen, die später zum neuen Kirchentum in Gegensatz getreten sind. Sofern die Reformation aber Weltmacht geworden ist und trotz aller Einbußen sich in den ungeheuren Stürmen, die sich wider sie erhoben, zu behaupten vermocht hat, ist sie ein Werk *Calvins*. Religiös ein Mann der zweiten Generation, auf Luthers Schultern stehend, hat er durch die gestraffte Energie seiner willensstarken Persönlichkeit den heroischen Typus des Protestantismus geschaffen, der Gemeinschaft der Erwählten das Ziel setzend, in strenger Disziplinierung des Lebens und selbstverleugnender Tätigkeit an der Aufrichtung des Reiches Christi zu arbeiten, und als geborener Organisator zugleich seinen Gemeinden und Kirchen die feste und autoritative äußere Ordnung gebend, die sie zu festgefügtten, einheitlichen, lebendigen Organismen zusammenschloß.

Kein wichtigeres Kirchenverfassungsdokument hat darum die Reformationszeit hervorgebracht, als die Genfer *Ordonnances ecclésiastiques* von 1541. Wir fassen ihre Hauptlinien ins Auge und stellen die Frage: Inwiefern stellen sie ein originales Werk *Calvins* dar, inwiefern haben sie an anderen Gestaltungen und Theorien der Reformationszeit ihre Vorstufe.

I.

Im September 1541, 3 ½ Jahre nach seiner Vertreibung, ist Calvin, lange und immer dringender umworben, nach Genf zurückgekehrt. Sofort hat er beim Magistrat die Einführung einer kirchlichen Ordnung beantragt. Der Magistrat stimmte zu. Er mußte zustimmen, er war gebunden. In Kirche und Gemeinwesen drohte ohne Calvin alles in die Brüche zu gehen, und die Einführung einer seinen Wünschen gerecht werdenden kirchlichen Ordnung war die Voraussetzung seiner Rückkehr wie seines Bleibens. So ward sofort ein Ausschuß ernannt; er reichte rasch seinen Entwurf ein, natürlich Calvins Werk, und schon nach wenigen Wochen war er durch den großen Schöffenrat genehmigt. Es war nicht ohne Kampf und passiven Widerstand des Magistrats abgegangen, der seine Kirchenhoheit wahren wollte, nicht ohne Konzessionen — Calvin spricht von einer formula pro temporum ratione tolerabilis. Aber trotz aller Zusätze und Abstriche hatte Calvin im wesentlichen seine Forderungen durchgesetzt. Er war Herr der Lage.

Vergegenwärtigen wir uns die entscheidenden Punkte dieser Ordonnances ecclésiastiques.

»Es gibt«, so beginnen sie, »vier Arten von Aemtern, welche der Herr zur Regierung seiner Kirche eingesetzt hat.« Davon weiß Luther nichts. Oder vielmehr: Luther kennt nur *eines*, das Christus seiner Kirche für alle Zeit befohlen, die Evangeliumsverkündigung, das ministerium verbi; alle anderen Einrichtungen sind ihm wechselnde menschliche Ordnungen. Für Calvin gehören alle im Neuen Testament bezeugten Verfassungseinrichtungen zum Wesen der Kirche selbst. Sie sind von dem Herrn der Kirche eingesetzt, sei's unmittelbar, sei's von den Aposteln in Vollmacht des Christusgeistes. Sie sind mehr als menschliche Einrichtungen, jus divinum, göttliches Recht.

Die vier Aemter sind: Pastoren, Doktoren, Aelteste, Diakonen. Pastoren, Geistliche; ihre Tätigkeit: Wortverkündigung, Sakramentsspendung, Seelsorge. Doktoren: die Lehrpersonen von den Professoren bis herab zu den Schulmeistern, sie allesamt als Beauftragte der Kirche gefaßt. Aelteste: ihr Feld das »Gubernieren«, insonderheit Aufsicht über Glaube und Wandel, Sittenzucht. Die

Diakonen dienen teils der kirchlichen Vermögensverwaltung, teils der Armen- und Krankenpflege.

Die Pastoren sind zusammengefaßt in der *Congrégation*, später heißt sie *Vénérable Compagnie*. Theologische Weiterbildung, Begleichung von Lehrunterschieden, Ueberwachung der Lebenshaltung ihrer Glieder gehört zu ihren Belangen. Bei Unstimmigkeiten sind die Aeltesten zuzuziehen, die unter Umständen an den Rat berichten. Die Seele der ganzen Verfassung aber ist das ebenfalls wöchentlich tagende, aus den Pastoren und Aeltesten bestehende *Consistoire*. Seine Hauptaufgabe ist Ausübung der kirchlichen Disziplin. Irrige Glaubensansichten, Verachtung von Gotteswort und Gottesdienst, Mängel der Lebensführung gehören vor sein Forum. Es geht vor durch Belehrung, Zuspruch, freundliche Vermahnung, strenge Rüge. Sein äußerstes Mittel ist der Ausschluß aus der Gemeinde, die Exkommunikation. Ausdrücklich wird betont, das *Consistoire* habe kein anderes Machtmittel als das in Autorität und Auftrag des Herrn verwaltete Gotteswort, ohne jede bürgerliche Jurisdiktion, Straf- und Zwangsgewalt. Aber diese geistliche Strafgewalt steht völlig unabhängig neben der Strafgewalt der bürgerlichen Behörden.

Pastoren und Aelteste stehen unter den Aemtern im Vordergrund. Nur bei ihnen ist auch die Art der Ernennung geregelt. Beim Pfarramt wird der Kandidat von den Geistlichen dem Magistrat präsentiert. Dieser akzeptiert ihn, läßt ihn vor der Gemeinde auftreten. Erhebt sich keine Einrede, so gilt er als unter allgemeiner Zustimmung gewählt und wird vom Magistrat bestätigt. Die zwölf Aeltesten werden vom Magistrat ernannt im Benehmen mit, also auf Vorschlag der Geistlichen, zwei aus dem Kleinen Rat, vier aus dem Rat der Sechzig, sechs aus dem der Zweihundert; sie werden je nach den Ratswahlen erneuert, doch unter Belassung der Bewährten. Die Kirchenhoheit des Magistrats ist also weitgehend gewahrt. Andererseits ist die Stellung der Pfarrer eine sehr starke; bei taktisch geschicktem Vorgehen haben sie mit ihrem Vorschlagsrecht die Ernennung der Pfarrer und Aeltesten in der Hand. Die Gemeinde als Ganzes dagegen ist stiefmütterlich bedacht.

Wie ist nun Calvin auf diese Ordnung gekommen? Brauchen wir überhaupt zu fragen? Calvin sagt uns ja bündig: es ist die Ordnung des *Neuen Testaments*. Und dementsprechend bietet die

Neubearbeitung seines theologischen Hauptwerkes, der *Institutio*, vom Jahre 1543 in einem höchst umfangreichen, größtenteils neueingefügten Abschnitt den ausführlichen Schriftbeweis für die eben eingeführte Ordnung.

Läßt indes nicht vielleicht die Tatsache, daß, wie so oft, zuerst die Praxis da ist und die theoretische Rechtfertigung nachfolgt, den Verdacht als berechtigt erscheinen, daß in mancher Beziehung die Praxis die Richtlinien für die Theorie gewiesen hat?

Jedenfalls, ohne beträchtliche Gewaltsamkeiten und Willkürlichkeiten geht es beim Schriftbeweis nicht ab; ist es doch überdies von vornherein unmöglich, die verschiedene Entwicklungsstadien widerspiegelnden Daten des Neuen Testaments zu normativer Einheitlichkeit zusammenzuzwingen. Calvin geht aus von der Aufzählung der Aemter und Gaben im 1. Korinther- und im Epheserbrief. Er erklärt, es müsse hier geschieden werden zwischen außerordentlichen, nur für die Gründungszeit der Kirche bestimmten Aemtern und den ordentlichen, für die ganze Dauer der Kirche maßgebenden. Damit scheidet er die Apostel, Propheten, Evangelisten, Exorzisten und Glossolalen im Handumdrehen aus. Er gewinnt dann aus den Hirten und Lehrern, den *ποιμένες* und *διδάσκαλοι* des Epheserbriefes seine Pastoren und Doktoren, findet die Doktoren in den *διδάσκαλοι* des 1. Korintherbriefes wieder und deutet dann die dort erwähnten charismatischen »Gaben der Dienstleistung« die *ἀντιλήμψεις*, völlig ungeschichtlich auf die Armenpflege der Diakonen, und die charismatischen »Gaben der Leitung«, die *κυβερνήσεις*, nicht minder unberechtigterweise auf die »gubernatores«, die Laienältesten, die den Senat der Gemeinde gebildet und mit den Verkündigern des Worts die Disziplin verwaltet hätten. Damit haben wir die vier Aemter und zugleich die Rückprojektion des Genfer Consistoire ins Urchristentum. Dabei muß dann, fast unter gewisser Vorwegnahme moderner Lösungen, der neutestamentliche Ausdruck Presbyter, Älteste, auf zwei, wo nicht drei Aemter verteilt werden: bald seien damit die Prediger und Lehrer gemeint, die Pastoren und Doktoren, bald die von ihnen unterschiedenen, den Senat der Gemeinde bildenden Laienältesten, die calvinischen *anciens*. Noch gezwungener ist die Rechtfertigung des Wahlmodus der Pastoren. Der katholischen Praxis gegenüber wird jede einfache Ernennung, etwa durch einen Bischof, verworfen:

die Gemeinde muß beteiligt sein. Wenn es heißt, Paulus habe den Gemeinden Presbyter gesetzt, wenn er Timotheus und Titus anweist, Presbyter zu bestellen, so haben in Wirklichkeit die Gemeinden gewählt, die Genannten die Wahlhandlung nur geleitet. Aber der aristokratische Calvin will um alles kein allgemeines Wahlrecht. So muß er aus der urchristlichen Zeit bis zu Cyprian herabsteigen, um seine wohltemperierte Formel zu belegen: Leitung, Tätigung der Wahl durch den Klerus, aber im Beisein und unter Zustimmung des Volkes.

Nur ein wichtiger Einschlag der Ordonnances ist völlig mit Stillschweigen übergangen: die Rechte der weltlichen Obrigkeit bei Bestellung der Pfarrer und Aeltesten. Und man muß sich fragen, ob das nur deshalb geschieht, weil solche Beteiligung aus dem Neuen Testament und alten Christentum nicht zu rechtfertigen war, oder ob das Schweigen über diesen Punkt zugleich einen prinzipiellen stillen Protest gegen die Rechte des Genfer Magistrats in sich schließt.

Alles in allem: Einfach aus dem Neuen Testament abgelesen sind die Genfer Ämter und Einrichtungen mit nichts, so sehr andererseits Calvin in ihrer Rechtfertigung von dem Geist des Urchristentums berührt sein mag.

Damit stehen wir erneut vor der Frage nach den Ursprüngen dieses Systems. Sehen wir es etwa bei Calvin selbst organisch erwachsen?

Wir werfen einen Blick auf die wichtigste Vorstufe der Ordonnances von 1541, die Eingabe von Calvin und Farel an den Genfer Magistrat vom Januar 1537. Sie gipfelt in der Forderung einer *kirchlichen Sittenzucht*. Sie soll in der Weise gehandhabt werden, daß der Magistrat für die verschiedenen Quartiere der Stadt angesehene, ehrbare Männer ernennt, die die Lebensführung der einzelnen beaufsichtigen. Ungehörigkeiten zeigen sie einem der Geistlichen an, der den Betreffenden vermahnt, schließlich der Gemeinde anzeigt; ist alles umsonst, so erfolgt die Exkommunikation. Genau dieselbe Forderung erheben Calvin und Farel im folgenden Jahre, als sie bald nach ihrer Vertreibung in einem Schreiben an die Züricher Geistlichkeit die Bedingungen für ihre Rückkehr nach Genf formulieren: ohne solche Disziplin werde alles Erreichte in sich zusammenfallen.

Damit haben wir nun in der Tat den Punkt, der auch 1541

im Mittelpunkt steht, die Aufrichtung einer kirchlichen Sittenzucht. Das ist indes ganz und gar nichts Neues, nichts, das Calvin eigentümlich wäre. Im Gegenteil. Kaum eine andere Forderung ist gerade damals so vielfach und so dringend erhoben worden. In Oberdeutschland war diese Frage besonders brennend: in Schwaben seit den Memminger Beschlüssen von 1531, in Basel, in Straßburg, in Konstanz und sonst steht sie auf der Tagesordnung und finden sich Ansätze zu ihrer Verwirklichung; aber auch den Wittenbergern ist sie nicht fremd. Es war nicht bloß die Sorge um die Volkssittlichkeit, nicht bloß die Gefahr der täuferischen Propaganda, die in diesem Sinne sich geltend machte. Es war eine weit höhere Instanz. Auf Grund des bei Matthäus zu lesenden Herrenwortes über den sündigenden und der Zurechtweisung unzugänglichen Bruder: »Sage es der Gemeinde; höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn für einen Heiden und Zöllner«, galten den Reformatoren Kirchenzucht und Bann als von Christus eingesetzt, nicht anders als Taufe und Abendmahl, als zum Wesen der Kirche gehörig, als *jus divinum*. Und es mutet fast tragisch an zu sehen, wie auf Grund eines Herrnwortes, das zum mindesten in seiner jetzigen Fassung vielmehr die Disziplin der ältesten Gemeinden widerspiegelt, die deutsche Reformation sich an dem Problem der Zucht- und Bannordnung ohne brauchbare Ergebnisse zerarbeitet.

Es sind also Forderungen der deutschen Reformation, die sich Calvin zu eigen macht. Sucht man nach bestimmten Vorbildern, die ihm vorgeschwebt haben könnten, so wäre am ersten an das Calvin wohlbekannte Basel zu denken, wo seit 1531 in jedem Pfarrbezirk dem Pfarrer drei Laien zur Aufsicht und Zuchtübung beigegeben sind. Diese grundsätzliche Forderung finden wir also schon seit 1537 von Calvin mit Nachdruck aufgenommen. Die Bezeichnung »Aelteste« aber findet sich nicht, nichts von der Vierämterlehre mit ihrem *jus divinum*, nichts von kirchlichen Kollegialbehörden, nichts von dem also, worin das Wesen der Calvinischen Kirchenverfassung besteht.

Wir greifen zu den beiden ersten Bearbeitungen der *Institutio*, der Basler von 1536, der Straßburger von 1539. Dasselbe Bild: Ausführliche Rechtfertigung der Exkommunikationsgewalt der Kirche, ausführliche Darlegungen über das geistliche Amt, das *ministerium verbi*. Nichts von Aeltesten, Diakonen, Doktoren,

nichts von Pfarrkonvent und Consistoire. Im Genfer Katechismus von 1537 ist es nichts anders.

II.

So müssen wir nach sonstigen geschichtlichen Zusammenhängen Umschau halten.

Wie von selbst richtet sich der Blick auf *Straßburg*. Drei Jahre, vom Herbst 1538 bis zu seiner Rückberufung nach Genf im Herbst 1541, hat Calvin hier gewirkt, als Lektor des Neuen Testaments und Pfarrer der französischen Flüchtlingsgemeinde, die zu organisieren er berufen wurde. In jeder Hinsicht bedeutungsvolle Jahre. Und wenn nun, wie feststeht, Calvin die in Straßburg vorgefundene, dort erwachsene Form des Predigtgottesdienstes nach Genf übertragen, wenn er später bei Gründung der Genfer Hohen Schule die Straßburger Schule zum Vorbild genommen hat, so erhebt sich von selbst die Frage, ob etwa ein gleiches auch hinsichtlich der Verfassung gilt. So einfach liegt nun hier die Sache nicht. Wir sind aber damit auf der richtigen Fährte.

Die Stadt Straßburg, die Metropole des deutschen Südwestens, die schon 1524 die Reformation eingeführt hatte, war seit Zwinglis Tode der wichtigste Mittelpunkt des Protestantismus im ganzen Oberland und hatte eben damals in der Reformationsbewegung eine weit über die materiellen Machtmittel der Stadt und die Grenzen Deutschlands hinausgehende Stellung. Das lag vor allem an den hochstehenden Männern, die hier Gemeinwesen, Kirche und Schule leiteten: der Stättmeister Jakob Sturm, die Reformatoren Bucer, Capito, Hedio, der Schulorganisator und Ciceroianer Johannes Sturm sind hier in erster Reihe zu nennen. Straßburg zog weither an und strahlte weithin aus. Hier kreuzten sich die von Wittenberg und von Zürich und dem Oberland ausgehenden Linien, hier weilten kürzer oder länger die meisten Führer des Täufertums, hatten Frank und Schwenkfeld jahrelang ihr Quartier, hier erschienen dann, aus der Heimat flüchtend, Führer der evangelischen Bewegung in Italien, Frankreich und Brabant. So konnten hier, in glücklicher persönlicher Verbindung von reformatorischen und humanistischen Idealen, im inneren Ausgleich der Lutherschen und Zwinglischen Gedankenwelt, in innerer Auseinandersetzung mit Anschauungen und Forderungen

der Täufer und Spiritualisten — so konnten hier reformatorisches Christentum und Kirchentum eine vielfach eigenartige Ausprägung und Weiterbildung erfahren.

Seine wichtigste Verkörperung findet das alles in dem geistesmächtigsten, tatkräftigsten, diplomatisch und organisatorisch begabtesten unter den Straßburger Reformatoren, in dem Elsäßer *Martin Bucer*.

Seit dem völligen Verbot der Messe im Jahr 1529 gilt Bucers Kampf nicht mehr in erster Linie dem alten Glauben. Die Front hat sich umgekehrt. Die Täufer, die Spiritualisten, die Sektierer, die alles von unten her zu unterwühlen drohen, erscheinen ihm als die unmittelbare Gefahr, so warm er auch die schlichte Frömmigkeit vieler ihrer Anhänger anerkannt hat. In diesem Kampfe ist Bucer der Kirchenmann geworden, theologisch wie praktisch-organisatorisch. Den Sekten gegenüber rückt ihm der Gedanke der Kirche immer beherrschender in den Mittelpunkt. Was ist die Kirche? Einmal die gottgestiftete Heilsanstalt. Das war ja allgemeines Axiom, auch auf protestantischer Seite. Bucer arbeitet nun aber mit besonderer Betonung den andern Gesichtspunkt heraus: die Kirche als Gemeinschaft und lebendiger Organismus, Gemeinschaft der Liebe und des Dienstes, gegründet auf das Bewußtsein der Verbundenheit, der gegenseitigen Verpflichtung und Verantwortung. Wärmer, inniger, dringender hat keiner der Reformatoren diesen Gedanken gestaltet; ist doch eben dieser Gedanke der *communio* auch das ideale Motiv von Bucers innerprotestantischer Unionspolitik. Gerade die *communio* aber schließt die *disciplina* ein: die Liebesgemeinschaft ist zugleich Erziehungs- und Zuchtgemeinschaft. »Wo keine Zucht und Bann, da ist auch keine Gemeinde«: hierin gab Bucer den Täufern völlig recht. So will denn Bucer die Sektengefahr durch zweierlei beschwören. Er verlangt einmal obrigkeitliche Maßnahmen, die die Propaganda unterbinden und die fremden Sektenführer fernhalten; er verlangt sodann Ausgestaltung der Kirche zu einem einheitlichen Organismus, der sich seinen Gliedern gegenüber durch berufene Organe beaufsichtigend, erziehend, suchend, bewahrend betätigt und damit die Volkskirche aufbaut.

Beiden Zwecken dienen die durchgreifenden Maßnahmen, die der Magistrat in Gemeinschaft mit der von ihm berufenen Synode von 1533 getroffen hat. Schon zuvor aber beginnt die Organi-

sation. Ein von Jakob Sturm entworfenes Ratsmandat von 1531 verordnet für die sieben Pfarrkirchen je drei Kirchenpfleger oder Kirchspielpfleger, je einen aus dem Magistrat, aus den Schöffen und aus der Gemeinde, alle durch den Magistrat auf Lebenszeit ernannt. Das erinnert an die ein halbes Jahr zuvor in Basel verfügte Ernennung von je drei Bannherren für jede Kirchgemeinde, wieder zwei aus dem Rat, einer aus der Gemeinde. Von Zucht und Bann ist aber im Straßburger Mandat nicht die Rede, vielmehr wird den Kirchenpflegern die Aufgabe zugewiesen, Aufsicht zu führen über Pfarrer und Helfer, sie wenn nötig »freundlich zu strafen«, anderseits mit ihnen zu beraten, was der Gemeinde zum besten dient. Allgemeine kirchliche Angelegenheiten soll das Kollegium der einundzwanzig Kirchenpfleger gemeinsam beraten, überdies dafür einen Ausschuß ernennen. Eine eigentliche Vertretung der Gemeinde ist damit nicht ins Leben gerufen, hat doch diese bei Bestellung der Kirchenpfleger gar nicht mitzusprechen. Der Name erinnert an Klosterpfleger und Almosenpfleger: also ein bürgerliches Ehrenamt magistratischer Ernennung und Beauftragung.

Den endgültigen Ausbau bringt dann die grundlegende Kirchenordnung von 1534. Wieder begegnen uns die drei Kirchenpfleger für jedes Kirchspiel. Aus der bisherigen zwanglosen Versammlung der Geistlichen ist die Konvokation oder, wie man bald sagte, der Kirchenkonvent geworden, die offizielle, jede zweite Woche stattfindende Tagung der Pfarrer und Helfer zur Beratung von Lehrfragen und kirchlichen Angelegenheiten. In regelmäßigem Turnus sollen je drei Kirchenpfleger teilnehmen. Sind sie mit den Geistlichen nicht einig, so sollen sie die einundzwanzig berufen und die Sache an den Rat bringen. Die Berufung der Pfarrer wird so geregelt: Die von den Examinatoren zugelassenen Bewerber sollen vor der Gemeinde predigen, die Kirchenpfleger zwölf Männer aus der Gemeinde zu sich nehmen und mit ihnen die Wahl tätigen, der Magistrat sie bestätigen.

Das sind nun Einrichtungen, die sich einfach aus Erwägungen praktischer Zweckmäßigkeit verstehen lassen. Die Kirchenordnung aber ist von Bucer entworfen. Und das zeigt sich sehr klar darin, daß sie in zwei bezeichnenden Punkten, die seine Ansichten und Tendenzen widerspiegeln, über das Mandat von 1531 hinausgeht.

Die Kirchenpfleger, heißt es, sollen Gewalt und Befehl haben,

die Leute ihres Kirchspiels, die den Sekten anhängen, vor sich zu zitieren oder auch zu besuchen, um sie durch Belehrung und freundliches Zureden wieder für die Kirche zu gewinnen. Ebenso sollen sie es mit denen halten, deren Lebenswandel Aergernis erregt. Die aber, die sich als offenbare Verächter göttlichen Wortes erweisen, die »lassen sie fahren und befehlen sie göttlichem Gericht«, doch so, daß ihnen jedermann »bürgerliche Freundschaft und Dienst erweise.« Bucer versucht damit das Amt der Kirchenpfleger so auszugestalten, daß sie zu Trägern der von ihm angestrebten kirchlichen Seelsorge und Disziplin werden, wobei auch die Exkommunikation unter Vermeidung ihres Namens vorsichtig angedeutet ist.

Dazu aber nun die neue Begründung des Amtes der Kirchenpfleger: »Gott ist ein Gott der Ordnung. Derhalben S. Paulus allenthalben den Kirchen Eltesten verordnet hat und zu verordnen befohlen. Dies ist Gottes Ordnung und Befehl . . . dem auch alle Christen nachkommen sollen . . . eine Ordnung, die der H. Geist selbst gegeben, die Gott bei den Leuten will gehalten haben.« Das ist eine neue Sprache. Hier haben wir das Aeltestenamt als Gottes Ordnung, als *jus divinum*. Das heißt: Bucer, der als gelehrter Exeget und strenger Biblizist in der Welt des Neuen Testaments lebt und webt, identifiziert die Straßburger Kirchenpfleger mit den neutestamentlichen Aeltesten. Er hat nun wohl von diesen noch kein geschichtlich einwandfreies Verständnis. Wenn er sie aber als Organe der seelsorgerlichen Zucht in der Gemeinde auffaßt, so entbehrt das nicht einer gewissen Berechtigung. Vor allem aber: ihre Grundauffassung ruht auf einer intuitiven Erfassung der religiösen Atmosphäre des Urchristentums und der religiös-charismatischen Grundlage des Gemeindedienstes. Und da er nun überdies als strenger Biblizist dies Aeltestenamt als durch den Geist der Kirche für immer verordnet ansieht, hat er damit unterderhand, halb unbewußt vielleicht, eine völlig neue Auffassung der Kirchenpfleger eingeführt: Aus schlichten Laien, die im Auftrag und Vollmacht des Magistrats die Aufsicht führen über ihr Kirchspiel und die Angelegenheiten der Kirche beraten, sind geworden Organe der Kirche als der göttlichen Heilsanstalt, die im Namen, Auftrag und Vollmacht des Herrn in Kraft des Geistes reden, strafen, die Binde- und Lösegewalt üben, mit einem Worte: »geistliche« Personen.

Das ist eine völlige *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*. Und das ist nun gerade die Auffassung, die Bucer im Namen der Straßburger Geistlichkeit mit ständig größerem Nachdruck und ständig größerer Ausführlichkeit vertritt. Er wird jetzt recht eigentlich der Theoretiker der Kirchendisziplin und der Kirchenämter. Welche zentrale Bedeutung er diesem Gebiete beilegt, zeigt nichts klarer als die unverhältnismäßige Breite, mit der er es in den von ihm verfaßten offiziellen Katechismen der Straßburger Kirche von 1534, 1537 und 1543 behandelt. Nicht um Kinderlehrbücher handelt es sich, sondern um volkstümliche Darlegung des Glaubens in Frage und Antwort im Kampf gegen das Sektentum, weshalb gerade die Organisation der Kirche ausführlichst behandelt wird. Die gottverordnete Kirchenzucht und die dazu der Kirche verordnete Institution der Aeltesten ist überall der Angelpunkt. Und in den kleineren Traktaten aus dieser Zeit kehren dieselben Forderungen, Bußzucht und Aeltestenverfassung, regelmäßig wieder, in verschiedenartiger Abwandlung. Im Jahre 1535 hat dann Bucers Kollege Capito für den Frankfurter Magistrat einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet. Es sind im wesentlichen die Straßburger Einrichtungen, die er empfiehlt, nur daß die Kirchenpfleger zu Aeltesten geworden sind, die aus dem Alten und Neuen Testament gerechtfertigt werden, ein gleiches mit den nun ebenfalls erwähnten Diakonen geschieht, und dem Kirchenkonvent auch die Zuchtübung zugewiesen ist, doch so, daß der Magistrat letzte Instanz bleiben soll.

Und nun die für uns wichtigste Schrift Bucers »Von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst«. Im Jahr 1538 verfaßt, verfasst im Namen der gesamten Straßburger Geistlichkeit, ist sie in Wirklichkeit ein großes und dringliches Plaidoyer für die kirchliche Disziplin. Ausführlich wird über die Aemter gehandelt. Der Schriftbeweis ist erschöpfend. Höchst bemerkenswert das einzelne: der Hauptnachdruck liegt auf den Aufzählungen des Epheser- und des 1. Korintherbriefes. Etliche von diesen Aemtern, heißt es da, hat Christus nur zur Gründung seiner Gemeinde gebraucht: Propheten, Glossolalen, Krankenheiler. Apostel gibt der Herr wohl noch heutigen Tages, aber sie sind selten und stehen den Zwölfaposteln nicht gleich. Die gemeinen Diener dagegen gibt der Herr seiner Kirche zu aller Zeit: Diener des Worts, Aelteste, Diakonen. Auch letztere nachdrücklich gefordert, doch

kaum weiter behandelt. Deutlich sieht man: das ist aus dem Schriftprinzip erwachsene Theorie, ohne praktische Dringlichkeit. Hatte doch in Straßburg in den zwanziger Jahren die städtische Armenfürsorge eine so musterhafte Neuregelung erfahren, daß für eine selbständige kirchliche Armenpflege kaum Platz war, wie dies Bucer gelegentlich selbst anerkennt. Den neutestamentlichen Ausdruck Presbyter aber faßt Bucer als gemeinsame Bezeichnung für die Diener am Wort und die Aeltesten im engeren Sinn, denen Gubernieren und Disziplin üben obliegt; beide heißen sie Hirten, Lehrer, Aufseher, denn beider Amt ist ein seelsorgerliches, ein Hirtenamt.

Also ein dreifaches Amt, Diener des Worts, Aelteste, Diakonen. Gelegentlich kommt ein viertes dazu. 1539 lesen wir, der Stand derer, die in den Schulen tätig sind, solle sein *secundus ab ordine sacerdotum inter ministros ecclesiae*, wobei dann als Kirchenämter aufgezählt werden: *ministerium muneris pastoralis*, Diener am Wort und Aelteste, *procuraciones pauperum*, Diakonat, et *scholae adolescentium*: die Lehrpersonen. Vier Aemter also, die übrigens schon im Römerbriefkommentar von 1536 deutlich anklingen.

Eben damals entsteht auch das klarste Denkmal Bucerscher Kirchenorganisation, die von der Straßburger Ordnung von 1534 weitgehend wörtlich abhängige, aber über sie hinausgehende Hessische Zucht- und Aeltestenordnung, November 1538 in Ziegenhain beschlossen, 1539 veröffentlicht. Bucer, zur Beschwörung der Sektengefahr von Landgraf Philipp berufen, konnte eben hier als dessen Bevollmächtigter freier schalten als in Straßburg.

Es soll, heißt es, die alte Ordnung des Hl. Geistes wieder aufgerichtet werden, daß zu den Dienern des Worts von jeder Kirchgemeinde etliche Presbyteri, das ist Aelteste, Männer von Ansehen, gewählt werden, einerseits aus den Rats- oder Gerichtsherren, anderseits aus der Gemeinde. Sie sollen die Aufsicht üben über die Prediger und mit ihnen die Disziplin wahrnehmen, deren pädagogisch-seelsorgerlicher Charakter besonders betont wird. Zitationen vor Aelteste und Pfarrer sind vorgesehen. Der Bann soll verhängt werden nur unter Zuziehung des Superintendenten und durch letzteren ausgesprochen werden »im Namen der recht geordneten Kirche Christi« vor Pfarrern und Aeltesten, nur in den schlimmsten Fällen vor der ganzen Gemeinde.

Und diese Hessische Ordnung hat weithin Beachtung gefunden. In einer Predigt von 1539 hat Luther die Notwendigkeit der Kirchenzucht nachdrücklich betont, ein offizielles Gutachten der Wittenberger nach Nürnberg vom Februar 1540 fordert: *restituatur et excommunicatio, adhibit is in hoc iudicium senioribus in qualibet ecclesia*. Daß dies ein Widerhall der Hessischen Ordnung ist, sieht man aus Luthers Brief an den Superintendenten von Pirna, wo er urteilt: *placet exemplum Hassiacae excommunicationis* und ihn auffordert, ein gleiches einzuführen. —

In Straßburg aber war in den Jahren 1538/39 noch nichts erreicht. Die Kirchenpfleger waren zwar da, aber die Ausübung kirchlicher Disziplin kam nicht in Gang. Trotz der Kirchenordnung, trotz der Katechismen blieb sie eine Theorie, die auf dem Papier stand. Der Magistrat war dafür nicht zu haben; er wollte kein »neu Papsttum«, er wollte keine neben der obrigkeitlichen Sittenzucht selbständig einhergehende kirchliche Zucht- und Strafgewalt, und die Kirchenpfleger entzogen sich offenbar dieser heiklen und umstrittenen Pflicht.

III.

Und das ist nun eben die Zeit, da *Calvin* in Straßburg eintrifft, eintrifft auf leidenschaftliche Werbung Bucers, um mit dem von ihm hochverehrten Manne drei Jahre durch in engstem Verkehr zu bleiben. Keine aktuellere Frage gab es für ihn als die kirchliche Disziplin: darüber war es in Genf zum Bruch gekommen; ihre Lösung in seinem Sinne war die Vorbedingung seiner Rückkehr. In Straßburg war dieselbe Frage brennend. Eben hatten die Prediger ihr großes Manifest veröffentlicht, die Schrift »Von der wahren Seelsorge«. Bald erlebte Calvin die Erfolge Bucers in Hessen. Konnte es anders sein, als daß er mit angespanntester Aufmerksamkeit all diese Vorgänge, Ordnungen und Theorien verfolgte? Er berichtet denn auch sofort an Farel (Okt. 1538): »Die Unsern, d. h. die Straßburger, fahren fort, sich um die Aufrichtung der Disziplin zu mühen, *magno conatu, sed dissimulanter*, damit die Gegner es nicht von vornherein hintertreiben; er hofft auf die Erreichung einer erträglichen Ordnung, *tolerabilis ordo*. Das »dissimulanter« ist bezeichnend: man sucht einen Weg, die Disziplin sozusagen unterderhand einzuführen; die Ausfüh-

rungen Bucers in der Kirchenordnung und die Bucerschen Katechismen scheinen solcher Diplomatie entsprungen.

Hat nun etwa Calvin, so muß zunächst gefragt werden, in der von ihm organisierten *ecclesiola Gallicana* in Verfassung und Disziplin neue Einrichtungen getroffen, die er dann nach Genf übertragen hätte? Davon hören wir nichts. Calvin war nicht frei, die französische Gemeinde unterstand in derselben Weise dem Magistrat wie die deutsche, wie sie denn auch dieselben gottesdienstlichen Ordnungen hatte. So hat denn der Magistrat auch der französischen Gemeinde die in der Kirchenordnung vorgesehenen drei Kirchenpfleger gesetzt; doch, wenn nicht alles täuscht, erst als Calvin nicht mehr an ihrer Spitze stand. Nur von einer disziplinarischen Maßregel Calvins erfahren wir: er verordnete 1540, daß wer das Abendmahl empfangen wolle, sich vorher bei ihm zu melden und einem Verhör zu unterziehen hätte: das war übrigens im Sinne Luthers wie Bucers.

Nun begleiten wir Calvin nach Genf zurück und vergleichen seine Genfer Einrichtungen mit denen von Straßburg und seine Verfassungstheorien mit den Bucerschen.

Die Institutionen. Da sind in Straßburg die einundzwanzig Kirchenpfleger, je drei für jede Gemeinde, zu zwei Dritteln aus den Ratskollegien genommen, vom Magistrat auf Lebenszeit ernannt, bei Vakanzen nach Kooptation bestätigt. Die zwölf Genfer Aeltesten werden vom Magistrat ernannt, gehören sämtlich den Ratskollegien an; ihr Amt ist nicht lebenslänglich, die Tendenz aber ist, es zu einem möglichst dauernden zu gestalten. Da ist in Straßburg ferner die Konvokation oder der Kirchenkonvent, gebildet aus Pfarrern und Helfern der Stadt und Umgegend und je drei Kirchenpflegern; anderseits, mehr auf dem Papier als Wirklichkeit geworden, die Versammlung der einundzwanzig Kirchenpfleger. Dem Straßburger Kirchenkonvent entspricht ganz deutlich die Genfer *Congrégation*, die spätere *Vénérable Compagnie*, gebildet aus den Pfarrern und Helfern der Stadt und Umgegend. Die drei Laien freilich fallen hier weg. Dafür sind die Aeltesten in ihrer Gesamtheit mit den Pastoren zur neuen Behörde des *Consistoire* verbunden. Aehnlich wie in Straßburg ist vorgesehen, daß bei Streitigkeiten im Pfarrkonvent die Aeltesten zusammentreten und unter Umständen die Sache an den Magistrat weitergeben. Aehnlich wie in Straßburg ist die Beteiligung der Ge-

meinde an der Berufung der Geistlichen gefordert, deren praktische Durchführung allerdings hinter dem Straßburger Modus erheblich zurückbleibt.

Von ungleich größerer Bedeutung aber sind die Forderungen und Theorien Bucers.

Bei Bucer hat Calvin vorgefunden die Theorie vom *jus divinum* der grundlegenden kirchlichen Institutionen, die entweder von Christus selbst seiner Kirche gesetzt oder aber von den Aposteln unter Leitung des Geistes geschaffen sind. Das ist eben die Theorie, die man gemeinhin als spezifisch calvinisch betrachtet.

Bei Bucer hat er weiter vorgefunden die Vierämtertheorie: Pfarrer, Lehrer, Aelteste, Diakonen als die Aemter der Kirche. Und ihre Begründung ist bis in Einzelheiten die gleiche. Beide legen sie dieselben Schriftstellen zugrunde, beide treffen sie aus den in ihnen aufgezählten Betätigungen die Auswahl in der Weise, daß sie zwischen außerordentlichen Aemtern der apostolischen Zeit und bleibenden Kirchenämtern unterscheiden; beide müssen sie dabei die Presbyter des Neuen Testaments auf die Diener am Wort und das Laienältestenamnt verteilen, beide deuten sie die »Gaben der Leitung und Handreichung« 1. Kor. 12 auf Diakonen und Laienälteste; beide deuten sie die Einsetzung von Presbytern durch Paulus und seine Schüler auf Leitung der Gemeindewahl um.

Und bei Bucer wie bei Calvin tritt aufs klarste hervor, wie das leidenschaftliche Verlangen nach Durchführung einer kirchlichen Disziplin der unmittelbare Anlaß und das treibende Motiv gewesen ist. Die Frage der Kirchenzucht ist bei beiden der Ausgangspunkt. Calvin hat bei Bucer eine ganz ausführliche Theorie über die Zucht- und Banngewalt der Kirche vorgefunden, der er seinerseits kaum einen neuen Gedanken zuzufügen brauchte: die Unterscheidung der Grade des Vorgehens, des verschiedenen Vorgehens bei notorischen und nicht öffentlich bekannten Verfehlungen, die Warnung vor übermäßiger Strenge, alles findet sich bei Bucer wie bei Calvin, nur daß bei Bucer das seelsorgerliche Moment ungleich stärker betont ist. Für die Wahrnehmung der Disziplin braucht man besondere Organe. Das Bestreben, diese Organe mit religiöser Sanktion, mit göttlicher Vollmacht auszustatten, führt dazu, die als göttliche Institution aufgefaßte neutestamentliche Presbyterwürde auf sie zu übertragen. Das ist Ursprung und Motiv der Aemtertheorie. Sie ist durchaus auf

das Pfarr- und Aeltestenamt zugeschnitten. Nicht praktisches Bedürfnis, sondern das einmal aufgestellte Prinzip der neutestamentlichen Aemterordnung hat dann die Zufügung der Lehrer und Diakonen veranlaßt, wo doch das Schulamt sich nur bedingungsweise als unmittelbares Kirchenamt gestalten ließ, kirchliche Diakone in Straßburg keine Stelle hatten und in Genf viel eher bürgerliche Verwaltungsorgane waren, die einigermaßen in die kirchliche Verfassung einbezogen wurden.

Unmittelbar aber springt bei dem allen in die Augen, wie Calvins Verfassungseinrichtungen durch Straßburger Einrichtungen angeregt sind, die sie in freier Weise weiterbildeten, insonderheit aber, in wie umfassendem Maße die Calvinische Verfassungstheorie durch Bucer vorgebildet ist, so sehr, daß man Bucer als ihren Schöpfer bezeichnen darf. Nur die Unzugänglichkeit von Bucers Schriften hat den vollen Einblick in diesen Tatbestand hintangehalten.

Das Neue bei Calvin ist ein Doppeltes. Das Neue ist vor allem die neue Zentralbehörde, das aus sämtlichen Pfarrern und Aeltesten gebildete Consistoire, dem in erster Linie die Zuchtübung, daneben auch sonstige kirchliche Verwaltung obliegt. Ganz neu ist auch das nicht. Aehnlich hatte 1530 Oekolampad in Basel ein Zwölferkollegium aus den vier Pfarrern, vier Magistratspersonen und vier Gemeindegliedern zur Ausübung der Kirchenzucht beantragt, der Magistrat aber ein solches Gesamtkollegium abgelehnt, weil er keine kirchliche Konkurrenzbehörde wollte. Darum sollte auch in Capitos Entwurf für Frankfurt das nach dem Muster von Straßburg gebildete Kollegium aus den Pfarrern und jeweils drei Aeltesten die Kirchenzucht so üben, daß die Exkommunikation nur unter Zustimmung des Magistrats verhängt werden sollte. In Genf dagegen werden zwar Pfarrer und Aelteste durch den Magistrat ernannt. Aber die Geistlichen haben dadurch, daß die Vorschläge von ihnen ausgehen, daran einen sehr gewichtigen Anteil. Und vor allem, das ist der springende Punkt, das Consistoire übt seine in Vermahnung, Rüge, Exkommunikation und Wiederaufnahme bestehende Gewalt als unabhängige kirchliche Behörde. Darin liegt seine Bedeutung und seine Würde.

Vor allem aber, und das ist die Hauptsache: was in Straßburg frommer Wunsch blieb, in Hessen nur langsam in Gang kam, in Basel und sonst nach einigen Anfängen zugunsten der obrigkeit-

lichen Sittenzensur rasch zum Verkümmern gebracht wurde, das hat Calvin in Genf wirklich durchgesetzt; endgültig durchgesetzt freilich erst nach schweren Kämpfen gegen die alten Patriziergeschlechter, die sich der neuen Zucht nicht beugen wollten. Das Consistoire wurde der Mittelpunkt der Genfer Kirche und gab ihr ihr Gepräge. Daß Calvin in Genf durchsetzen konnte, was anderwärts bisher Ideal geblieben, liegt einerseits an seiner unbeugsamen Willenskraft, andererseits an der einzigartig günstigen Stellung, die ihm in Genf dadurch zugefallen war, daß man ihn als Retter des Gemeinwesens fast hilfeflehend zurückgeholt hatte. Eine Stellung, wie sie in einer gefestigten deutschen Reichsstadt kaum möglich gewesen wäre, wie dies Bucer in Straßburg schmerzlich erfahren mußte, wo er in den vierziger Jahren, schließlich in scharfer Spannung mit dem Magistrat, mit seinen Kirchenzuchtsplänen endgültig scheiterte.

IV.

Was dergestalt in Genf entstanden, könnte nun zunächst wohl als gar nichts so Besonderes, so durchgreifend Neues erscheinen. Die kirchlichen Aemter sind erst unvollkommen verwirklicht. Die Rechte der Gemeinden überraschend gering; keine Wahl der Pfarrer und Aeltesten durch die Gemeinde; diese hat lediglich die Möglichkeit des Widerspruchs gegen einen vom Magistrat auf Vorschlag der Geistlichkeit präsentierten Pfarrer. Vor allem: die Selbständigkeit der Kirche ist längst nicht erreicht, die Kirchenhoheit des Magistrats, der die Aeltesten ernennt, die Pfarrer akzeptiert, präsentiert und bestätigt, ist durchaus beibehalten. Inwieweit der aristokratisch empfindende, jeder unmittelbaren Betätigung der Masse mißtrauisch gegenüberstehende Calvin diese Rechte des Magistrats als dem Wesen der Kirche zuwiderlaufend, als eine durch den Zwang der Verhältnisse ihm abgerungene Konzession betrachtet hat, ist schwer zu sagen.

Und doch bedeutet, was zunächst so unvollkommen aussieht, einen entscheidenden Anfang, einen Anstoß von ungeheurer, von säkularer Tragweite. Denn, trotz allem, die Kirche war organisiert, hatte ihre Amtsträger, ihre verhandelnden, beschließenden, Urteil sprechenden körperschaftlichen Behörden. Und wichtiger noch waren Theorie, Prinzip und Geist, aus dem dies alles

geboren war. Denn die Theorien, die Calvin von Bucer übernommen, und das Vorbild der Genfer Kirche, sie haben den nun sich bildenden Freigemeinden und Freikirchen den Weg gewiesen; sie haben ihnen Wagemut und gutes Gewissen gegeben, sich nach den von Gott der Kirche gegebenen Ordnungen, ohne Verbindung mit dem Staat, ja trotz staatlichen Verbotes, als selbständige Gebilde zu konstituieren. Hiebei erst hat die Theorie ihre volle praktische Auswirkung gefunden, ist neben dem Presbyterat auch der Diakonat als bedeutsames kirchliches Amt ausgebaut worden, hat die presbyterale Verfassung ihren die Gemeinden zur organisierten Kirche zusammenfassenden synodalen Oberbau erhalten, wobei anzumerken ist, daß schon die Straßburger Kirchenordnung regelmäßige, von Geistlichen und Laien besuchte Synoden vorsieht, die freilich bald in Abgang gekommen sind. Von besonderer Bedeutung ist hier die Verfassung der hugenottischen Freikirche geworden, in der die Calvinischen Grundsätze ihre reinste Ausprägung gefunden haben, anderseits die Ordnungen, die, unter stärkerer Betonung der Rechte der Gemeinde, der große Organisator Johannes a Lasco der Londoner Flüchtlingsgemeinde gegeben und die dann für den niederrheinischen Calvinismus richtunggebend geworden sind. Von diesen Zentren aus ist die presbyterale Verfassung ein Wesensmerkmal aller calvinistischen Kirchenbildungen geworden, in Schottland, in den Niederlanden, in der alten und der neuen Welt.

Vom Rheinland aus haben dann im 19. Jahrhundert presbyteral-synodale Ordnungen auch im übrigen evangelischen Deutschland Eingang gefunden. Zunächst nur in abgebläfter Form neben dem die Führung behaltenden landesherrlichen Kirchenregiment mit seiner Konsistorialverfassung, um dann schließlich beim Wegfallen der letztern auch hier ausschlaggebend zu werden.

Das läßt sich freilich nur in sehr bedingter Weise als ein Sieg des calvinisch-bucerischen Kirchenideals bezeichnen. Denn einmal: die wichtigste Wurzel der calvinischen Verfassung und damit das wichtigste Betätigungsfeld der altcalvinischen Aeltesten, die Kirchenzucht, ist auch in den großen calvinischen Kirchen längst verschwunden, weil sie sich ihrer Natur nach in einer wirklichen Volkskirche auf die Dauer nicht durchführen läßt; hat doch auch im 16. und 17. Jahrhundert der Geist des Calvinismus in seiner sittlichen Strenge und Herbheit weit tiefer gewirkt als alle äußer-

liche Zucht. Aber auch von der Disziplin ganz abgesehen: die Bedeutung des calvinischen Aeltestenamts hängt durchaus an der altprotestantischen religiösen Auffassung der Kirche als der göttlichen Heilsanstalt, durch deren gottgestiftete Aemter und Institutionen Gott unmittelbar redet und wirkt. Wie der Diener am Wort sind die Aeltesten und Diakonen sozusagen »geistliche« Persönlichkeiten, die in Vollmacht und Auftrag Gottes handeln. Darauf eben beruht ihre Würde und ihr Ansehen. Dieses religiösen Nimbus sind die heutigen Presbyter und Synodalen völlig bar, sie sind im Vergleich zu ihren Vorgängern sozusagen säkularisiert, wie im Grunde auch der moderne evangelische Geistliche im Vergleich zu dem einstigen Inhaber der Wortgewalt, des *ministerium verbi divini*. Und es mußte dies deshalb eintreten, weil der vom Altprotestantismus aus uralter Tradition übernommene religiöse Begriff der Kirche als Heilsanstalt, als die *una sancta ecclesia*, im heutigen Protestantismus eingestandener- und uneingestandenermaßen verblaßt und durch andere Begriffe wie Christenheit, Reich Gottes u. dgl. ersetzt ist, woran auch Versuche neuester Theologie kaum etwas ändern dürften. Die Nachwirkung des Calvinismus in den heutigen presbyteral-synodalen Ordnungen ist also doch nur eine äußerlich-formale. Viel eher als von Verbreitung calvinischer Formen ist von einer Uebertragung des modernen Konstitutionalismus und Parlamentarismus auf das kirchliche Gebiet zu sprechen.

Hochansehnliche Versammlung!

Wir haben nun auch in unserem deutschen Vaterlande freie evangelische Kirchen mit presbyteral-synodaler Grundverfassung, die sich selbständig regieren und verwalten. Aus den mit dem Staat verbundenen Landeskirchen sind freie Volkskirchen geworden. Neue Lebens- und Betätigungsmöglichkeiten sind damit gegeben, neue große Aufgaben und — neue Schwierigkeiten und Gefahren. Denn mit den neuen Verfassungen sind den Kirchen auch die Schattenseiten des modernen Parlamentarismus und des politischen Parteiwesens beschert worden.

Die neuen Freiheiten können für die Kirchen wie für Volk und Kultur von wirklichem Segen sein. Sie werden es sein, wenn die nun selbständig gewordenen evangelischen Landeskirchen die

innere Kraft beweisen, wirkliche Volkskirchen zu sein und zu bleiben, wobei zu betonen, daß der Begriff »Volk« eben sämtliche einzelnen Schichten des Volkes einschließt. Sie werden es sein, wenn die Entwicklung der Kirchen mit der des Volksganzen und dem gesamten geistigen Leben der Zeit sich in enger und organischer Wechselwirkung hält, die kirchlichen Fragen wirklich Fragen des öffentlichen Lebens bleiben, wenn jede Entwicklung ins Einseitige, Enge und Sektenhafte vermieden, schlichte Frömmigkeit nicht kirchenpolitisch ausgemünzt und mißbraucht, der Geist nicht durch den Stimmzettel majorisiert wird. Wir brauchen Volkskirchen, die so groß, weit und frei sind, daß jeder sie als seine Heimat zu empfinden vermag, der irgend in dem Evangelium Jesu ewige Wahrheiten beschlossen findet, der Gemeinschaftsmann so gut wie der moderne Mensch und der im deutschen Idealismus wurzelnde Gebildete. Wir brauchen eine Verbindung der aus der religiösen Tiefe lutherischen Christentums entbundenen freien Innerlichkeit mit dem Gemeinschaftsgefühl, der Tatkraft und dem Verantwortungsbewußtsein, die Calvin seinen Kirchen eingepflanzt hat.

Möge auch unsere wissenschaftlich-theologische Arbeit in diesem Sinne fruchtbar werden!

Die obige Rede wird später erweitert und mit Belegen separat erscheinen.